

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen
Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes

Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse des Avocats
et de la Fédération Suisse des Notaires

Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera degli Avvocati
e della Federazione Svizzera dei Notai



An alle angeschlossenen Finanzintermediäre
der SRO SAV/SNV

Informationsbulletin 3/2015

Dezember 2015

- 1 Neues Reglement (Umsetzung der GAFI-Empfehlungen)
- 2 News Service der FINMA (Sanktionslisten)
- 3 Jahresbericht 2015
- 4 Neue Website

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Neues Reglement (Umsetzung der GAFI-Empfehlungen)

Wie wir Sie bereits im November-Informationsbulletin 2/2015 orientiert haben, wurden auf den 1. Januar 2016 diverse Erlasse auf Bundesebene an die neuen GwG-Bestimmungen ([Umsetzung der GAFI-Empfehlungen](#)) angepasst. Es betrifft dies neben dem ZGB, OR, SchKG, StGB, KAG, BEG und GwG insbesondere auch die [Geldwäschereiverordnung des Bundesrates](#) und die [Geldwäschereiverordnung FINMA](#) vom 3. Juni 2015.

Dementsprechend erfuhr auch das Reglement SRO SAV/SNV diverse wichtige Änderungen. Nachdem die Genehmigung der FINMA nun vorliegt, finden Sie [hier das ab dem 1. Januar 2016 gültige SRO-Reglement](#). Unverändert bleiben die übrigen SRO-Regelwerke (Statuten, Verfahrensordnung und Reglement Schiedsgericht, alle vom 9. Dezember 2014).

Im SRO-Reglement wurden insbesondere die folgenden Bereiche angepasst bzw. neu geregelt:

- 1.1. Als **PEP** gelten neu auch **Personen im Inland**, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Art. 2 lit. d) SRO-Reglement verweist betreffend der PEP-Definition auf Art. 2a Abs. 1 und 2 GwG.
- 1.2. Neu besteht unter gewissen Voraussetzungen nicht nur die Pflicht zur Feststellung des **wirtschaftlich Berechtigten** (Art. 2 lit. f) SRO-Reglement) sondern auch des **Kontrollinhabers** (Art. 2 lit. g) SRO-Reglement und Art. 2 lit. f. GwV-FINMA).
- 1.3. **Qualifizierte Steuervergehen** gelten unter bestimmten Voraussetzungen neu als Vortaten zur Geldwäscherei (Art. 2 lit. n) SRO-Reglement und Art. 305^{bis} Ziffer 1 und 1^{bis} StGB).

- 1.4. Kollektiv und als juristische Person oder Personengesellschaft angeschlossene Kanzleien haben neu eine **beratende Geldwäschereifachstelle** (Art. 53 Abs. 5 SRO-Reglement und Art. 24 GwV-FINMA) bzw. - sofern mehr als 20 Personen eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben - eine **kontrollierende Geldwäschereifachstelle** (Art. 53 Abs. 6 SRO-Reglement und Art. 25 GwV-FINMA) zu bezeichnen.
- 1.5. Nach wie vor besteht für FI unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, an einer **kanzlei-internen Weiterbildung** teilzunehmen. Neu muss der Ausbildungsinhalt jedoch innert **6 Monaten** nach Besuch der externen Weiterbildung an die übrigen Finanzintermediäre und Gemeldeten Personen weitergegeben werden (Art. 56 Abs.2 SRO-Reglement). Bisher musste dies innerhalb der gleichen Ausbildungsperiode geschehen.
- 1.6. Eine **Vermögenssperre** bei Geldwäscherei- bzw. Terrorismusfinanzierungsverdacht muss erst erfolgen, wenn die MROS die Meldung an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet hat (Art. 62 SRO-Reglement und Art. 10 Abs. 1 GwG)
- 1.7. Der Finanzintermediär führt **Kundenaufträge**, die bedeutende Vermögenswerte betreffen, nach Art. 9a GwG nur in einer Form aus, die es erlaubt, die Spur der Transaktionen, den sog. paper trail nachzuverfolgen.

Wir haben die Musterdokumente, die Ihnen die GwG-Dossierführung erleichtern sollen, bereits angepasst. Diese können ab dem 1. Januar 2016 von unserer neuen Website heruntergeladen werden. Wir empfehlen Ihnen, diese in auf Ihre Kanzlei adaptierter Form zu verwenden.

Neben diesen Änderungen weisen wir Sie zudem darauf hin, dass das neue Recht z.B. der Generalversammlung einer AG erlaubt, einen Anwalt/Notar bzw. eine Anwältin/Notarin als **Finanzintermediär/in** einzusetzen, der/die das **Verzeichnis über die Inhaberaktionäre** führt (vgl. Art. 697 lit. k und l des Obligationenrechts). Des Weiteren können z.B. Händler die gleichen Personen als Finanzintermediäre bei **Bargeldzahlungen von mehr als CHF 100'000.--** vorsehen, wenn sie die unter Umständen umfangreichen besonderen Abklärungen nicht selber vornehmen wollen (Art. 8a Abs. 4 GwG).

2. News Service der FINMA (Sanktionslisten)

Im [Informationsbulletin 2/2013](#) haben wir Sie auf die Möglichkeit eines Abonnements bei der FINMA zum Gratisbezug von Orientierungsschreiben etc. aufmerksam gemacht. Unterdessen hat der Link geändert. Unter <https://www.finma.ch/de/myfinma> können Sie sich registrieren und erhalten dann die von der FINMA publizierten Mitteilungen zu denjenigen Themen, die Sie abonniert haben.

3. Jahresbericht 2015

Sie erhalten im Anhang das [Formular für den Jahresbericht 2015](#). Wir bitten Sie, in Ziffer 11 die Frage nach Ihrer **schwergewichtigen FI-Tätigkeit** ebenfalls zu beantworten (ausser Sie führen aktuell keine GwG-Dossiers). Andernfalls müssten wir Ihnen den Jahresbericht retournieren. Die FINMA besteht auf der Beantwortung dieser Frage.

Beachten Sie bitte, dass der Jahresbericht zwingend im Original bis spätestens **15. Februar 2016** der Post zum Versand an die SRO aufgegeben sein muss.

Für verspätete Jahresberichte sieht sich das Generalsekretariat gezwungen, eine **Mahngebühr von CHF 150.--** (Art. 15 Abs. 4 Reglement) zu erheben. Zudem können eine Verwarnung ausgesprochen und dem fehlbaren FI die Kosten eines entsprechenden Entscheides auferlegt werden.

4. Neue Website

Ab dem neuen Jahr präsentiert sich unsere SRO auf einer neu gestalteten Website, deren Inhalte auch mit mobilen Geräten in gut lesbarer Form abgerufen werden können. Neben einer übersichtlicher gestalteten Benutzerführung sind die Informationen und herunterladbaren Dokumente auf der neuen Homepage leichter und schneller auffindbar. Hinzu kommt, dass Sie die Möglichkeit haben werden, sich direkt auf der Website für eine Ausbildung anzumelden.

Schauen Sie **ab dem 1. Januar 2016** doch unter <http://www.sro-sav-snv.ch> vorbei. Über Ihre [Anregungen und Fragen](#) zur neuen Website würden wir uns freuen.

Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren.

In diesem Sinne bleibt uns zum Jahresende, Ihnen für Ihre Treue zu unserer SRO und die gute Zusammenarbeit recht herzlich zu danken und Ihnen geruhsame Festtage zu wünschen!

Christian Lippuner, Informationsverantwortlicher SRO SAV/SNV

Generalsekretariat, Marktgasse 4, 3011 Bern, Tel.: 031 313 06 00

Deutsch: RA lic. iur. Christian Lippuner, lippuner@advolippuner.ch, Tel.: 071 227 11 30

Französisch: Me Didier de Montmollin, didier.demontmollin@dgepartners.com, Tel.: 022 761 66 66

Italienisch: Avv. Dr. Pietro Crespi, pietro.crespi@crespi.ch, Tel.: 091 825 15 52